
Informationsblatt – Reprographie- und Speichermedienvergütung Skripten (Österreich) Autor/inn/en / Verlage

Eine Vergütungspflicht besteht für Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken und für die Hersteller entsprechender Geräte (§§ 42, 42b Abs 1 und 2 UrhG). Bei der Reprographie- und der Speichermedienvergütung handelt es sich jeweils um Pauschalentschädigungen dafür, dass Ihre urheberrechtlich geschützten Werke möglicherweise kopiert, gedruckt oder zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt werden.

Grundlage der Ausschüttung ist die **Meldung durch den/die Autor/in oder durch den Verlag**.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.literar.at).

WER KANN MELDEN?

Autor/inn/en und Verlage von **gedruckten oder elektronischen** Skripten, die an österreichischen Universitäten, (Fach-) Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen universitären Charakters (zB Unilehrgängen) angemessen verbreitet sind.

Voraussetzung für die Meldung ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Literar-Mechana (<https://www.literar.at/mitglieder/beitritt>).

WAS KANN GEMELDET WERDEN?

Meldefähig sind **Skripten für das Studium an einer Universität, an einem Uni-Lehrgang oder an einer (Fach-)Hochschule**, sofern sie in Österreich entsprechend verbreitet wurden (Nachweis erforderlich).

Fachzeitschriften werden gesondert abgerechnet und sind gesondert im Bereich Wissenschaft zu melden.

WIE KANN GEMELDET WERDEN?

Die Meldungen können über das **Meldeformular Autor/inn/en** (PDF-Format) bzw. das **Meldeformular Verlage** (Excel-Format zu finden unter <https://literar.at/mitglieder/verlage>) abgegeben werden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG

- Es werden nur entgeltlich, im Inland **vertriebene elektronische oder gedruckte Skripten berücksichtigt**. Im Ausland erschienene oder unentgeltlich Skripten können nicht abgerechnet werden.
- Jedes Skriptum darf nur einmal gemeldet werden. Auf der Meldung sind die Anzahl und die Namen der Mitautor/inn/en bekannt zu geben.
- Skripten, die **unverändert sowohl in der Druckfassung als auch online erscheinen**, werden nur einmal berücksichtigt und dürfen nur einmal gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt insofern nach Maßgabe der Vorschriften für die Druckfassung. Skripten, die **bereits einmal berücksichtigt worden sind**, dürfen nur dann neuerlich gemeldet werden, wenn sie zu mindestens 50% verändert worden sind.
- Als **Erscheinungsort** ist die Universität (nicht „Österreich“ oder der Sitz der Druckerei) anzuführen.

1. Ausschüttungen an Autor/inn/en:

- a) Die Autor/inn/en stimmen bei der Werkmeldung der Beteiligung des Verlags ausdrücklich zu. Verlage erhalten die den Werkmeldungen und Zustimmungserklärungen der Autor/inn/en entsprechenden Verlagsanteile ausbezahlt. Bei widersprüchlichen Erklärungen des Autors/der Autorin und des Verlags wird das Werk von der Verrechnung gesperrt.

Der Nachweis der (Nicht-) Berechtigung des Verlags kann durch Vorlage des Verlagsvertrags erfolgen. Wird der Nachweis binnen zwei Wochen nicht erbracht, wird nach Maßgabe der Erklärung des Autors/der Autorin abgerechnet.

- b) Die **Meldungen** für ein Erscheinungsjahr müssen **bis zum 28. Februar** des darauffolgenden Jahres bei uns eingelangt sein. Die Abrechnung erhalten Sie im Zuge der nächstfolgenden Hauptausschüttung. Meldungen sind drei Jahre rückwirkend möglich.

Meldefristen (nach Maßgabe der am 1. Jänner 2018 in Kraft getretenen Verteilungsbestimmungen):

Erscheinungsjahre	Meldefristen
2019	ab sofort bis 28.02.2022
2020	ab sofort bis 28.02.2023
2021	ab sofort bis 28.02.2024

2. Ausschüttungen an Verlage:

- a) Ausschüttungen an Verlage können nach Maßgabe der Verteilungsbestimmungen nur erfolgen, wenn die entsprechenden Vergütungsansprüche dem Verlag vertraglich vom Autor/von der Autorin eingeräumt sind und der Literar-Mechana die ausdrückliche Zustimmung des Autors/der Autorin zur Auszahlung an den Verlag gemäß Punkt 1. a) vorliegt.
- b) Die von Autor/inn/en **nicht gemeldeten Skripten**, die in österreichischen Verlagen erschienen sind, werden bei der Abrechnung an Verlage nur dann berücksichtigt, wenn sie vom Verlag ordnungsgemäß gemeldet worden sind, wobei die Zustimmung der Autor/inn/en zur Auszahlung an den Verlag im Verlagsvertrag erteilt worden sein muss. Dies ist der Literar-Mechana vom Verlag gegebenenfalls zu belegen.

Bitte beachten Sie, dass wir Beträge erst dann auszahlen, wenn mehr als € 10,- auf dem Tantiemenkonto aufgebucht sind. Andernfalls wird das Guthaben bei der nächstfolgenden Abrechnung zur Gänze überwiesen. Auf ausdrücklichen Wunsch zahlen wir Ihnen Ihr Guthaben aber auch vor Erreichen von € 10,- aus. Bitte wenden Sie sich dazu an **Michaela Schwab** oder **Sylvia Hartmann**. Einen Kontoauszug erhalten sie im Falle eines Guthabens aber zu jeder Abrechnung. Diese Regelung gilt ab der Hauptabrechnung im Juli 2019.

Ihre Ansprechpartnerin für Rückfragen: **Petra Rauch-Schmithausen**